

3. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6A (1) BAUGB

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am 30.01.2019 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rabenwald“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte vom 16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020. Hieraus ergaben sich keine Anregungen oder Hinweise zum Änderungsverfahren.

Bis einschließlich 11.10.2020 fand das Scoping auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB statt, in dessen Rahmen mit Schreiben vom 02.09.2020 die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt wurden, die umweltrelevante Belange zu vertreten haben. Dabei wurden vor allem Bedenken bezüglich der Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Planungsgebietes im RPS/RegFNP 2010 und dem damit einhergehenden Verlust an Fläche eines „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ geäußert (RP Darmstadt). Auch bezüglich möglicher Erosionswirkungen des Abflusses des Niederschlagswassers und Auswirkungen dessen auf das Grund- und Trinkwasserschutzgebiet gab es Befürchtungen (Naturpark Rhein-Taunus).

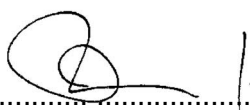
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat am 23.02.2021 die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.06.2021 bis einschließlich 14.07.2021.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 bis einschließlich 14.07.2021 an der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt.

Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 27.10.2021 alle im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft. Im Zuge dessen wurde die Angabe zu den beiden Trinkwasserschutzgebieten berichtigt. Ansonsten ergaben sich hieraus keine Änderungen. Der Feststellungsbeschluss erfolgte ebenfalls in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.10.2021.

Andere Planungsmöglichkeiten als die zugrundeliegenden kamen nicht in Betracht, da wie die Standort-Alternativenprüfung aufzeigt, die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs alle Kriterien erfüllt und somit am geeignetsten ist.

Wiesbaden, den 16.11.2021



.....

Merkel